

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

vom 2. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> (**geändert**) Der Kantonsrat legt ~~die Spitalstandorte~~ fest:

- a) (**neu**) die Spitalstandorte;
- b) (**neu**) die Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum, das über ein auf den regionalen Bedarf abgestimmtes Notfallversorgungsangebot verfügt.

Art. 3

<sup>1</sup> (**geändert**) Der Spitalverbund trägt **insbesondere** bei:

(**Aufzählung unverändert**)

Art. 4<sup>bis</sup> (**neu**)

c) *weitere Leistungen*

1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Spitalverbund kann weitere Leistungen mit Bezug zur Gesundheitsversorgung anbieten, soweit die Erfüllung des Leistungsauftrags und die langfristige Gesundheitsversorgung nicht beeinträchtigt werden.

---

1 ABl 2020-00.016.254.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2021; in Vollzug ab 1. April 2021.

3 sGS 320.2.

## nGS 2021-026

<sup>2</sup> Die mit weiteren Leistungen verbundenen Kosten und Erträge werden separat erfasst und ausgewiesen.

### Art. 4<sup>ter</sup> (**neu**)

#### 2. Gesundheits- und Notfallzentren

<sup>1</sup> Der Spitalverbund betreibt an den nach Art. 2<sup>bis</sup> Bst. b dieses Erlasses festgelegten Standorten Gesundheits- und Notfallzentren, soweit dieses Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer aufgebaut und sichergestellt wird. Er arbeitet soweit möglich mit privaten Leistungserbringern zusammen.

### Art. 4<sup>quater</sup> (**neu**)

#### 3. weitere ambulante Leistungen

<sup>1</sup> Der Spitalverbund kann weitere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalinfrastruktur und der Gesundheits- und Notfallzentren anbieten, soweit eine bedarfsgerechte Versorgung nicht hinreichend durch private Leistungserbringer sichergestellt wird.

## II.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012»<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 24

<sup>1</sup> (**geändert**) Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern **und weiteren Leistungserbringern** mit Standort im Kanton St.Gallen Beiträge an die ungedeckten Kosten gewährt werden für:

- a) (**geändert**) versorgungspolitisch ~~sinnvolle und~~ notwendige ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) (**geändert**) versorgungspolitisch ~~sinnvolle und~~ notwendige ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- d) (**geändert**) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
- e) (**neu**) Sicherstellung der regionalen Notfallversorgung.

## III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

---

<sup>4</sup> sGS 320.1.

#### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:  
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>5</sup>

Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde wurde am 2. Februar 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Dezember 2020 bis 1. Februar 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>6</sup>

Der Erlass wird ab 1. April 2021 angewendet.

St.Gallen, 6. Februar und 16. März 2021

Der Präsident der Regierung:  
Bruno Damann

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

5 Siehe ABl 2021-00.038.806 und ABl 2021-00.041.324.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.035.203.